

Allgemeine Geschäftsbedingungen der aldebaran Programmierung & IT-Lösungen GmbH

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der aldebaran Programmierung & IT-Lösungen GmbH, im folgenden aldebaran genannt, geschlossenen Verträge soweit in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart wird. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von aldebaran vor. Dies gilt nicht für nachträgliche mündliche Nebenabreden. Wenn der Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er aldebaran sofort schriftlich darauf hinweisen.

2. Lieferfristen und -bedingungen

- (1) Angebote von aldebaran sind freibleibend.
- (2) Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von aldebaran.
- (3) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand die aldebaran-Räume oder, im Falle einer direkten Belieferung des Kunden durch einen Untertierlieferanten, die Räume des Untertierlieferanten verlassen hat.
- (5) Bei schuldhafter Nichteinhaltung vereinbarter Termine durch aldebaran, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm daraus ein Schaden entstanden ist – nach Verstreichen einer gesetzten Nachfrist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% der Vergütung für den Teil verlangen, mit welchem sich aldebaran in Verzug befindet. Nach Verstreichen einer weiteren gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung sowohl für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer aldebaran etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. aldebaran ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen.

3. Liefer- / Leistungsumfang

- (1) Für die Durchführung von Aufträgen durch aldebaran werden mit dem Kunden Art, Umfang und Spezifikation der von den Partnern zu erbringenden Leistungen in Form von Einzelverträgen verbindlich in schriftlicher Form festgelegt.
- (2) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

4. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann aldebaran unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% der Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

5. Annahme und Gefahrenübergang

- (1) Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch aldebaran) erfolgt die Übergabe in Hannover. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen.
- (2) Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefer-

gegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

6. Gewährleistung

aldebaran übernimmt in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:

- (1) Die Gewährleistungsdauer für Software und sonstige Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr, sofern der Kunde Unternehmer ist. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsdauer zwei Jahre.
- (2) aldebaran gewährleistet, dass von ihr gegen Entgelt entwickelte und lizenzierte Softwareprodukte (Eigensoftware) die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Produktbeschreibung für die betreffenden Eigensoftwareprodukte enthalten sind und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesehen Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsmerkmale in der Produktbeschreibung stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von aldebaran bestätigt worden
- (3) Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Software und dem zugehörigen sonstigen Material nicht vollständig ausgeschlossen werden können.
- (4) aldebaran wird Software-Fehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen und zwar nach Wahl von aldebaran und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. (sog. Workaround).
- (5) Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von aldebaran erfolglos oder bietet aldebaran keine fehlerfreie neue Programmversion an, ist der Kunde berechtigt, entweder Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- (6) Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst oder durch einen Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherheitsvorschriften oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs von aldebaran liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde aldebaran die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Fehlers oder Mangels zu untersuchen.

7. Schutzrechte Dritter

- (1) aldebaran ist verpflichtet, den Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die gegenüber dem Kunden, gleich aus welchem Grund und gleich vor welchem Gericht, von Dritten deswegen geltend gemacht werden, weil die Programme Patente, Urheberrechte oder sonstige Betriebsgeheimnisse Dritter verletzen, soweit diese Ansprüche von einem Gericht rechtskräftig festgestellt werden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, aldebaran unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Dritter solche Ansprüche geltend macht. aldebaran bestimmt Art und Umfang der Verteidigung und übernimmt die Verteidigung gegenüber allen in diesem Zusammenhang gegen den Kunden erhobenen Ansprüchen auf eigene Kosten. Weiterhin hat der Kunde aldebaran in angemessener Weise bei der Verteidigung gegenüber den von Dritten erhobenen Ansprüchen zu unterstützen. Soweit ein Dritter Ansprüche wegen vom Kunden vorgenommenen Änderungen an den Programmen geltend macht, ist ein Anspruch auf Freistellung ausgeschlossen.
- (3) Werden von Dritten gewerbliche Schutzrechte gegenüber dem Kunden geltend gemacht, ist aldebaran zu einer der folgenden Handlungen nach Wahl von aldebaran berechtigt:
 - Austausch der Programme gegen gleichwertige Programme, die keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen;
 - Änderung der Programme dahingehend, dass sie gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen;
 - Sicherstellung, dass der Kunde die Programme weiterhin nutzen kann; oder
 - Veranlassung des Kunden, die Benutzung der Programme zu beenden.

- (4) Falls aldebaran den Kunden veranlasst, die Benutzung der Programme zu beenden, oder falls dem Kunden die Benutzung wegen einer gewerblichen Schutzrechtsverletzung durch ein rechtskräftiges Urteil untersagt wird, hat der Kunde die Nutzung der Programme einzustellen. In diesem Fall hat der Kunde gegen aldebaran einen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Lizenzgebühren auf der Basis einer linearen Abschreibung über drei Jahre ab der Lieferung bzw. Installation des betroffenen Programms.

8. Fehlermeldung, Fehlerbeseitigung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Fehler, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, aldebaran unverzüglich schriftlich, mit Angabe der für eine Fehlerbeseitigung geeigneten Informationen mitzuteilen. Bei der Fehlerbeseitigung hat der Kunde aldebaran im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.
- (2) Ist aldebaran aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden, ohne dass der Kunde einen Fehler nachgewiesen hat, kann aldebaran die Vergütung des Aufwands verlangen.
- (3) Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler weder reproduzierbar ist noch anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

9. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung gegen aldebaran und seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder zugesicherte Eigenschaften fehlen.
- (2) Die Einschränkung gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind.
- (3) aldebaran haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch, wenn die Schäden durch die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. aldebaran verpflichtet, sich den bei Vertragsabschluss bestehenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.
- (4) Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Auftragswert, auf 25.000,00 € oder den typisch vorhersehbaren Schaden, je nachdem, welcher Wert höher ist, begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und bei Fehlen garantierter Eigenschaften.
- (6) Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre; es sei denn aldebaran hat den Kunden nicht ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen.

10. Vertraulichkeit

- (1) Im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung.
- (2) aldebaran und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
- (3) aldebaran ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu beschreiben und diese Beschreibung zu veröffentlichen.
Dies beinhaltet auch die Verwendung von markenrechtlich geschützten Logos, Produktzeichnungen und anderen Warenzeichen des Kunden. Handelt der Kunde in Namen und Rechnung seines Kunden, so ist aldebaran berechtigt, diesen Kunden ebenfalls als Referenzkunden zu nennen. Der Kunde hat das Recht, der Nennung als Referenzkunde zu widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen.

11. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Die Vergütung und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von aldebaran nicht anerkannten Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1) aldebaran behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist aldebaran zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- (3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch aldebaran gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucher Kreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts gilt darüber hinaus folgendes:

- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt aldebaran jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der zwischen ihr und dem Kunden vereinbarten Vergütung (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis aldebarans, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten sich aldebaran, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann aldebaran verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für aldebaran vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, aldebaran nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Werden die Liefergegenstände mit anderen, aldebaran nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für aldebaran.
- (7) Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde die aldebaran unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum von aldebaran hinzuweisen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Hannover.
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von aldebaran zuständig ist. aldebaran ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- (3) Bei Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

14. Sonstige Bestimmungen

- (1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit aldebaran geschlossenen Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.
- (2) Die Ausfuhr von Waren unterliegt Ausfuhrkontrollbestimmungen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen.
- (3) Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder anderer Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.